

S. 158f. die Stellung der „ratio“ bei Bernhard betont, so könnte dies als ein Widerspruch zu dessen behaupteter monastischer Theologie erscheinen. – Insgesamt handelt es sich bei dieser Studie um eine im wesentlichen immanente Interpretation der Lehre Bernhards von Clairvaux, die sorgfältig aus seinen Werken erhoben worden ist. Es ist bedauerlich, daß vor allem Hugo von Sankt Viktor als bevorzugter Gesprächspartner Bernhards nicht berücksichtigt wird. Denn interessanterweise hat ja auch Hugo keine explizite Trinitätslehre hinterlassen. Angesichts dieses Befundes stellt sich die Frage, welche unterschiedlichen theologischen Denkmodelle in dem Gespräch Bernhard und Hugo einerseits mit Peter Abaelard und Gilbert andererseits aufscheinen? Besteht die Opposition vielleicht gar nicht zwischen monastischer und scholastischer, sondern vielmehr zwischen einer heilsgeschichtlich-sakramentalen und einer trinitarisch-ontologischen Theologie? Alles in allem handelt es sich um eine nützliche Darstellung eines Herzstückes bernhardischer Theologie.

R. BERNDT S. J.

WEIGAND, RUDOLF, *Glossatoren des Dekrets Gratians* (Bibliotheca eruditorum, Internationale Bibliothek der Wissenschaften, 18). Goldbach: Keip 1997. XIII/453 S.

Bereits 1993 veröffentlichte der (im Jahr 1998 viel zu früh verstorbene) Würzburger Kanonist Rudolf Weigand (= W.) in der Bibliotheca eruditorum, deren Mitbegründer er gewesen war, einen Band mit 16 Beiträgen aus den Jahren 1967–1990 über das Thema „Liebe und Ehe im Mittelalter“; vgl. dazu meine Rez. in: ThPh 70 (1995) 289f. In derselben Reihe sind nun 14 Artikel aus den Jahren 1970–1994 über Glossatoren des Dekrets Gratians (als Buch zusammengefaßt) erschienen. Die Aufsätze werden in der Reihenfolge geboten, wie die behandelten Autoren oder Glossenkompositionen historisch einzuordnen sind, also von Paucapalea, dem vermutlich ersten Schüler Gratians, bis zu Huguccio. Im 14. (also letzten) Aufsatz wird dann noch ein Überblick über die frühen Kanonisten und ihre Karriere in der Kirche geboten. In dem ersten Beitrag (Paucapalea und die frühe Kanonistik, 1–21) geht es um eine These von J. T. Noonan, die so lautet: Das Werk des Paucapalea ist nicht die von J. F. v. Schulte herausgegebene Summe, sondern die erst kürzlich in einer einzigen Handschrift (Florenz) aufgefundenen Summe „Sicut vetus testamentum“ (vgl. 3). Diese Hypothese lehnt W. (mit Gründen, die hier nicht wiedergegeben werden können, weil sie zu sehr ins Detail führen würden) ab. Die zweite Untersuchung (Romanisierungstendenzen im frühen kanonischen Recht, 23–72) läßt sich gut an den Glossen des Guibert de Bornado exemplifizieren. Guibert war der erste Wissenschaftler, welcher sich sowohl mit dem römischen als auch mit dem kanonischen Recht (ex professo) beschäftigt hat. In seinen Glossen wird immer wieder versucht, die Aussagen des Gratian mit jenen des römischen Rechts in Einklang zu bringen. War Magister Rolandus der spätere Papst Alexander III.? Bisher war man dieser Meinung. W. (Magister Rolandus und Papst Alexander III., 73–114; Glossen des Magister Rolandus zum Dekret Gratians, 115–147) lehnt aber diese Auffassung (nach einer Diskussion en détail) ab. „Alle diese Elemente ergeben in ihrer Zusammenschau einen ziemlich deutlichen, wenn auch mehr indirekten Beweis, daß die bisher Alexander III. zugeschriebene Summe zum Dekret Gratians und die Sentenzen nicht von ihm stammen, sondern von dem (anderen) Magister Rolandus“ (114). In dem Beitrag „Die Glossen des Cardinalis – Raimundus de (H)arenis – zu C. 16“ (149–165) kann W. den Nachweis liefern, daß die Glossen des sogenannten Kardinals von Raymond des Arènes stammen. Die frühe Kanonistik ist weithin noch ein Bereich mit vielen weißen (unerforschten) Flecken. Das gilt sogar für einen Mann wie Stephan von Tournai (Studien zum kanonistischen Werk Stephans von Tournai, 167–179), dessen Summe (wenigstens in einer Teilausgabe) durch v. Schulte vor fast 100 Jahren ediert wurde. Immerhin wissen wir, daß Stephan auch nach der Abfassung seiner Summe sich weiter auf kanonistischem Gebiet literarisch betätigt hat. Weil die meisten seiner Glossen überwiegend in Handschriften der Bologneser Schule tradiert werden, ist daraus zu schließen, daß er eine enge Verbindung mit der Schule von Bologna behalten hat und sich auch von dort beeinflussen ließ. Wer ist der Magister „G“ (Gandulphusglossen zum Dekret Gratians, 181–214), von dem viele Glossen stammen? W. gelingt es, den Autor mit dem Siegel G ein wenig näher zu beschreiben; freilich bleibt noch viel Dunkel, weil es auch andere Autoren gibt,

deren Name mit dem Buchstaben G beginnt. Johannes Faventinus hat um 1171 eine Summe zum Dekret Gratians kompiliert, die sehr große Verbreitung fand, wie auch seine in den folgenden Jahren geschriebenen Glossen (Die Glossen des Johannes Faventinus zur Causa 1 des Dekrets und ihr Vorkommen in späteren Glossenapparaten, 215–249). Wer ist dieser „Faventinus“? W. möchte den Faventinus (den Bischof von Faenza) mit dem bekannten Kanonisten Johannes Faventinus identifizieren. In der Untersuchung „Die Glossen des Simon von Bisignano“ (251–284) stellt W. folgendes Faktum fest: Von den 120 Randglossen des Simon zum Dekret des Gratian stehen nur 65 in seiner Summe (vgl. 281). Damit stellt sich die (noch nicht gelöste) folgende Frage: Hat Simon viele seiner Glossen später nicht in seine Summe aufgenommen oder hat er parallel zur Arbeit an seiner Summe oder erst später noch weitere Glossen geschrieben? Der Dekretist Bazianus ist vor allem durch J. F. v. Schulte bekannt gemacht worden (Bazianus und B.-Glossen zum Dekret Gratians, 285–325). Die Untersuchung verschiedenster Handschriften mit Bazianusglossen läßt den Schluß zu, daß es keinen formellen „Apparat“ des Bazianus gegeben hat, da in keiner einzigen Handschrift auch nur annähernd alle seine Glossen (zu einem Apparat zusammengefaßt) enthalten sind (vgl. 285). Auch der folgende Artikel ist Bazianus gewidmet (Bazianus und sein Werk, 327–345). W. möchte (im Gegensatz zu anderen Forschern) den Nachweis liefern, daß der Kanonist Bazianus von dem Legisten Johannes Bassianus verschieden ist. Der entscheidende Beweis für die Verschiedenheit ist „in der zeitgenössischen Siglengebung zu sehen, die für Bazianus zwar zwischen Bar. bas(i). baz. ba. und b. oder B. schwanken kann, jedoch nie ein Jo. voraussetzt, während für den Legisten die Siglen Jo.ba. oder Job. oder auch Jo.cre. (nach seinem Geburtsort Cremona) verwendet werden“ (329). „Welcher Glossenapparat zum Dekret ist der erste?“ (347–369). W. ist der Meinung, der Apparat „Ordinaturus Magister“ sei der erste, läßt aber zugleich erkennen, daß auf diesem Feld noch manches zu klären bleibt. Dem hier anstehenden Problem ist auch der folgende Beitrag gewidmet (Huguccio und der Glossenapparat „Ordinaturus Magister“, 371–401). Hat Huguccio den Glossenapparat „Ordinaturus Magister“ geschrieben? Die Antwort von W.: Das Ergebnis der Untersuchungen „ist am ehesten so zu deuten, daß Huguccio und andere diesen Apparat kompiliert haben, wobei der Anteil Huguccios bei einzelnen Stellen durchaus unterschiedlich stark sein mag“ (400). Der letzte Aufsatz des vorliegenden Buches hat folgenden Titel: „Frühe Kanonisten und ihre Karriere in der Kirche“ (403–423). Unter den frühen Kanonisten werden hier die Autoren verstanden, die von Gratian bis zum Erscheinen des Liber Extra Gregors IX. gelehrt haben, also in dem knappen Jahrhundert von 1140 bis 1234. Weil in dieser Zeit nicht wenige Kanonisten zu bischöflichen Würden aufstiegen, wurde sogar in schulmäßig ausgetragenen Disputationen die (unsinnige?) Frage erörtert, ob eher Kanonisten oder Theologen Bischöfe werden sollten. – Addenda et corrigenda (425–432), Nachweise (433 f.), Register der Autoren, Glossenkompositionen und -apparate (435–437), Register der glossierten Dekretstellen (438–447) und ein Handschriftenverzeichnis (448–453) schließen dieses hervorragende Buch ab. Wenn man die vorliegenden 14 Artikel überblickt, fällt auf (was die Fachleute natürlich immer schon wußten), daß die wissenschaftliche Arbeit (bezüglich der Periode des Decretum Gratiani und der Dekretisten) weithin auf Handschriftenforschung angewiesen ist. Die Editionsarbeit ist noch immer nicht entscheidend vorgekommen. Auf der anderen Seite haben Forscher wie Weigand, v. Schulte, Gillmann, Kuttner und Landau (um nur einige deutschsprachige Gelehrte zu nennen) das Feld bereitet, auf dem nun neue Editionen (in größerer Zahl und rascherer Folge) entstehen können. Utinam!

R. SEBOTT S. J.

BUC, PHILIPPE, *L'ambiguïté du Livre*. Prince, pouvoir, et peuple dans les commentaires de la Bible au moyen âge (Théologie Historique, 95). Paris: Beauchesne 1994. XVI+427 S.

Die vorliegende Monographie des französischen, inzwischen in den Vereinigten Staaten lehrenden Mediävisten, behandelt die vielfältigen Verbindungen zwischen mittelalterlicher Bibelauslegung und politischer Theorie. Er untersucht die Funktion der Bibel („le Livre“) bei der Ausbalancierung des Verhältnisses zwischen Regierenden und Re-